



Informationen

zur Mitteilungsverordnung für Dozentinnen und Dozenten

Institut für öffentliche Verwaltung NRW



Stand: April 2018

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	3
MITTEILUNGSVERORDNUNG	4
KONTROLLMITTEILUNG	4
MITTEILUNGSPFLICHTEN	4
INHALT DER MITTEILUNGEN BEI ZAHLUNGEN	5
WELCHEN ZWECK VERFOLGT DIE MITTEILUNGSVERORDNUNG?	5
WELCHE ZAHLUNGEN FALLEN UNTER DIE MITTEILUNGSVERORDNUNG?	5
WIE IST MIT STEUERFREIEN ZAHLUNGEN ZU VERFAHREN?	5
IN WELCHER FORM SIND MITTEILUNGEN ZU FERTIGEN?	6
WARUM IST DIE GETRENNT MELDUNG FÜR JEDEN EMPFÄNGER WICHTIG?	6
WAS IST MITZUTEILEN?	6
AN WEN IST DIE MITTEILUNG ZU SENDEN?	6
AN WEN GEHT DIE MITTEILUNG, WENN DAS WOHSITZFINANZAMT DES ZAHLUNGSEMPFÄNGERS NICHT BEKANNT IST?	6
WANN SIND DIE MITTEILUNGEN ZU ÜBERSENDEN?	7
MUSS DER BETROFFENE ÜBER DIE MITTEILUNG INFORMIERT WERDEN?	7
WELCHE BEHÖRDEN SIND VERPFLICHTET MITTEILUNGEN AN DIE FINANZBEHÖRDEN VORZUNEHMEN?	7
IST DAS SOZIALGEHEIMNIS ZU BEACHTEN?	7
GILT DAS SOZIALGEHEIMNIS AUCH FÜR HONORARZAHLUNGEN?	7
WIE IST DIE BAGATELLGRENZE VON 1.500,- EURO ZU BERECHNEN?	7
WIE IST BEI NEBENTÄTIGKEITEN ZU VERFAHREN?	8
VERORDNUNG ÜBER MITTEILUNGEN AN DIE FINANZBEHÖRDEN DURCH ANDERE BEHÖRDEN UND ÖFFENTLICH-RECHTLICHE RUNDFUNKANSTALTEN (MITTEILUNGSVERORDNUNG - MV)	9

Vorwort

Sehr geehrte Dozentinnen und Dozenten,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

die Qualität der Bildungsangebote des IöV wird maßgeblich durch Sie bestimmt. Sie leisten durch Ihre fachliche Qualifikation und Ihr persönliches Engagement einen entscheidenden Beitrag zum Erfolg der Angebote.

Sie unterrichten – hauptberuflich oder zugleich -, schulen und trainieren oder leiten Seminargruppen und erhalten dafür Honorare, Aufwandsentschädigungen und Reisekosten.

Dieser Leitfaden soll Ihnen rasch und verständlich aufzeigen, welche Melde- und Buchführungspflichten sich für Sie aufgrund der Mitteilungsverordnung der Bundesregierung ergeben.

Der aktuelle Text der Mitteilungsverordnung kann unter

<http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/mv/index.html>

nachgelesen werden.

Berthold Oepen

Mitteilungsverordnung

Die Mitteilungsverordnung ist eine im Jahr 1993 von der deutschen Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats erlassene Rechtsverordnung.

Auf der Grundlage des § 93a der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), der durch Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436) eingefügt worden ist, verpflichtet die Bundesregierung deutsche Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, den Finanzbehörden bestimmte steuererhebliche Tatsachen mitzuteilen, ohne dass es eines vorherigen Ersuchens der Finanzbehörden bedarf (so genannte Kontrollmitteilungen).

Eine Kontrollmitteilung dient der Sicherstellung einer vollständigen und ordnungsgemäßen steuerlichen Erfassung von Einnahmen. Mit Hilfe von Kontrollmitteilungen kann überprüft werden, ob ein Steuerpflichtiger seine steuerlichen Verpflichtungen erfüllt hat.

Kontrollmitteilung

Eine Kontrollmitteilung ist

- eine Mitteilung über einen steuerlich bedeutsamen Vorgang (z. B. Honorarzahlungen, Zinsgutschriften)
- eines Finanzamts an ein anderes Finanzamt,
- **einer Behörde oder Körperschaft des öffentlichen Rechts an ein Finanzamt.**

Mitteilungspflichten

Behörden müssen grundsätzlich alle Zahlungen an dritte Personen mitteilen, es sei denn, der Zahlungsempfänger hat im Rahmen einer land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit gehandelt.

Wurden im Rahmen der Zahlung bereits Steuern abgeführt, so besteht keine Pflicht zur Mitteilung (§ 2 Absatz 1). Außerdem müssen sie Verwaltungsakte mitteilen, die den Wegfall oder die Einschränkung einer steuerlichen Vergünstigung zur Folge haben könnten (§ 4 Absatz 1).

Weitere Mitteilungspflichten enthalten § 4a, § 5 und § 6

Inhalt der Mitteilungen bei Zahlungen

In Mitteilungen über Zahlungen sind gemäß § 8 Absatz 2 folgende Informationen anzugeben:

- anordnende Stelle
- Aktenzeichen
- Name, Vorname, Firma/Behörde des Zahlungsempfängers
- Anschrift des Zahlungsempfängers
- Steuernummer des Zahlungsempfängers
- Geburtsdatum des Zahlungsempfängers
- Grund der Zahlung (Art des Anspruchs)
- Höhe der Zahlung
- Tag der Zahlung oder der Zahlungsanordnung

Der Zahlungsempfänger muss darüber informiert werden, dass eine Mitteilung an das Finanzamt erfolgt ist (§ 11, § 12). Aus diesem Grunde erhalten Sie eine Durchschrift der Mitteilung an das Finanzamt für Ihre eigenen Akten.

Welchen Zweck verfolgt die Mitteilungsverordnung?

Die Mitteilungsverordnung (MV), die ihre Ermächtigungsgrundlage in § 93a der Abgabenordnung (AO) hat, regelt die Übermittlung von (Kontroll-)Mitteilungen von Behörden an die Finanzbehörden ohne Ersuchen. Sie enthält genaue Anweisungen für die mitteilenden Stellen, was zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang dem Finanzamt mitzuteilen ist.

Welche Zahlungen fallen unter die Mitteilungsverordnung?

Grundsätzlich fallen alle Arten von Zahlungen unter die Mitteilungsverordnung. Die Mitteilungspflicht erfasst auch Zahlungen, die keiner konkreten Gegenleistung an die Behörde zugeordnet werden können (z. B. Subventionen; Zahlungen an Ratsmitglieder), da die Mitteilungspflicht keinen Leistungsaustausch zwischen der Behörde und dem Empfänger voraussetzt.

Wie ist mit steuerfreien Zahlungen zu verfahren?

Zahlungen sind immer in vollem Umfang mitteilungsspflichtig, und zwar unabhängig von etwaigen Steuerbefreiungen. Die steuerrechtliche Qualifikation ist nicht Aufgabe der mitteilungsspflichtigen Behörde, sondern der zuständigen Finanzbehörde und erfolgt grundsätzlich erst im Besteuerungsverfahren.

In welcher Form sind Mitteilungen zu fertigen?

Die Mitteilungen sollen schriftlich ergehen und sind getrennt nach den jeweiligen Empfängern zu erteilen (§ 8 Abs. 1 MV).

Warum ist die getrennt Meldung für jeden Empfänger wichtig?

Die Mitteilungen werden vom Finanzamt den persönlichen Steuerakten der Zahlungsempfänger zugeordnet. Eine listenmäßige Meldung führt zu unnötigem Verwaltungsaufwand, da es wegen des Steuergeheimnisses notwendig ist, die Daten Dritter zu schwärzen. Die meldende Behörde stellt dem Zahlungsempfänger in Erfüllung ihrer Unterrichtungspflicht nach § 11 MV häufig eine Bescheinigung über die Jahreszahlungen aus. Hier bietet sich ein Durchschreibeverfahren an.

Was ist mitzuteilen?

Mitzuteilen sind nach § 8 Abs. 2 Satz 1 MV:

- die die Zahlung anordnende Stelle und deren Aktenzeichen,
- die Bezeichnung (Name, Vorname, Firma/Behörde) des Empfängers und dessen genaue Anschrift,
- der Rechtsgrund der Zahlung (Art des Anspruchs),
- die Höhe und der Tag der Zahlung oder der Zahlungsanordnung,
- die Steuernummer und/oder das Geburtsdatum des Empfängers.

An wen ist die Mitteilung zu senden?

Grundsätzlich erfolgen die Meldungen an das Wohnsitzfinanzamt des Betroffenen.

An wen geht die Mitteilung, wenn das Wohnsitzfinanzamt des Zahlungsempfängers nicht bekannt ist?

Um für die Mitteilungspflichtigen unzumutbare Nachforschungen auszuschließen, ist die Mitteilung in Zweifelsfällen an die Oberfinanzdirektion zu senden, in deren Bezirk die mitteilungspflichtige Behörde ihren Sitz hat. Für das löV ist dies die:

Oberfinanzdirektion NRW
Riehler Platz 2
50668 Köln

Wann sind die Mitteilungen zu übersenden?

Die Mitteilungen über Zahlungen sind, um die Belastung der Behörden so gering wie möglich zu halten, mindestens einmal jährlich, spätestens bis zum 30. April des Folgejahres, zu übermitteln.

Muss der Betroffene über die Mitteilung informiert werden?

Die mitteilende Stelle hat den Betroffenen spätestens bei Übersendung der ersten Mitteilung an die Finanzbehörde über ihre Verpflichtung zur Erstellung von Mitteilungen zu unterrichten. Der Betroffene ist über den genauen Inhalt der übermittelten Daten zu informieren, soweit sich diese Unterrichtung nicht aus dem Verwaltungsakt, dem Vertrag, der Genehmigung oder Erlaubnis ergibt. Er ist hierbei in allgemeiner Form auf seine steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten hinzuweisen. Eine steuerliche Beurteilung der Zahlungen ist jedoch nicht vorzunehmen; diese obliegt den Finanzbehörden.

Welche Behörden sind verpflichtet Mitteilungen an die Finanzbehörden vorzunehmen?

Zu den Behörden im Sinne der Mitteilungsverordnung gehören grundsätzlich alle Behörden im Sinne des § 6 Abs. 1 Abgabenordnung und damit alle Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen. Danach sind auch die sogenannten beliebigen Unternehmen (z. B. Volkshochschulen unter kommunaler Trägerschaft) mit eingeschlossen.

Ist das Sozialgeheimnis zu beachten?

Soweit die Angaben zu den durch § 35 Abs. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) geschützten personenbezogenen Daten gehören (Sozialgeheimnis), sind sie grundsätzlich nicht mitzuteilen. Dies gilt nicht für Mitteilungen der Bundesagentur für Arbeit über ausländische Werkvertragsunternehmer.

Gilt das Sozialgeheimnis auch für Honorarzahlungen?

Nein, Honorarzahlungen, die an Leistungserbringer erbracht werden und Zahlungen an ehrenamtlich Tätige, fallen nicht unter das Sozialgeheimnis und müssen somit bei Vorliegen der anderen Voraussetzungen mitgeteilt werden.

Wie ist die Bagatellgrenze von 1.500,- Euro zu berechnen?

Alle Zahlungen im Laufe eines Jahres sind je Person zusammenzurechnen. Abschlags- und Vorauszahlungen, sowie wiederkehrende Bezüge sind einzubeziehen. Sämtliche Zahlungen an einen Zahlungsempfänger im Laufe eines Jahres, welche

die Bagatellgrenze von 1.500 Euro im Jahr nicht übersteigen (§ 7 Abs. 2 Satz 1 MV), sind zunächst nicht mitteilungspflichtig. Diese Ausnahme gilt nicht für wiederkehrende Bezüge. Das IöV wird aus diesem Grunde sämtliche Zahlungen, auch unterhalb der Bagatellgrenze, dem zuständigen Wohnsitzfinanzamt mitteilen.

Wie ist bei Nebentätigkeiten zu verfahren?

Zahlungen an nebenberuflich Tätige (z. B. Honorarkräfte) sind mitteilungspflichtig, auch wenn sie steuerlich zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit (§§ 13, 15, 18 Einkommensteuergesetz) gehören.

Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung - MV)

"Mitteilungsverordnung vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 58 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 58 G v. 23.12.2003 I 2848

Eingangsformel

Auf Grund des § 93a der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), der durch Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

1. Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Grundsätze

(1) Behörden (§ 6 Abs. 1 der Abgabenordnung) und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten sind verpflichtet, Mitteilungen an die Finanzbehörden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften ohne Ersuchen zu übersenden. Dies gilt nicht, wenn die Finanzbehörden bereits auf Grund anderer Vorschriften über diese Tatbestände Mitteilungen erhalten. Eine Verpflichtung zur Mitteilung besteht auch dann nicht, wenn die Gefahr besteht, daß das Bekanntwerden des Inhalts der Mitteilung dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten würde. Ist eine mitteilungspflichtige Behörde einer obersten Dienstbehörde nachgeordnet, muß die oberste Behörde dem Unterlassen der Mitteilung zustimmen; die Zustimmung kann für bestimmte Fallgruppen allgemein erteilt werden.

(2) Auf Grund dieser Verordnung sind personenbezogene Daten, die dem Sozialgeheimnis unterliegen (§ 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch), und nach Landesrecht zu erbringende Sozialleistungen nicht mitzuteilen.

§ 2 Allgemeine Zahlungsmitteilungen

(1) Die Behörden haben Zahlungen mitzuteilen, wenn der Zahlungsempfänger nicht im Rahmen einer land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit gehandelt hat, oder soweit die Zahlung nicht auf das Geschäftskonto des Zahlungsempfängers erfolgt. Zahlungen sind auch mitzuteilen, wenn zweifelhaft ist, ob der Zahlungsempfänger im Rahmen der Haupttätigkeit gehandelt hat oder die Zahlung auf das Geschäftskonto erfolgt. Eine Mitteilungspflicht besteht nicht, wenn ein Steuerabzug durchgeführt wird.

(2) Die Finanzbehörden können Ausnahmen von der Mitteilungspflicht zulassen, wenn die Zahlungen geringe oder keine steuerliche Bedeutung haben.

§ 3 Honorare der Rundfunkanstalten

(1) Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben Honorare für Leistungen freier Mitarbeiter mitzuteilen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Hörfunk- und Fernsehsendungen erbracht werden. Das gilt nicht, wenn die Besteuerung den Regeln

eines Abzugsverfahrens unterliegt oder wenn die Finanzbehörden auf Grund anderweitiger Regelungen Mitteilungen über die Honorare erhalten.

(2) Honorare im Sinne des Absatzes 1 sind alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen und dem Steuerpflichtigen für eine persönliche Leistung oder eine Verwertung im Sinne des Urheberrechtsgesetzes zufließen.

§ 4 Wegfall oder Einschränkung einer steuerlichen Vergünstigung

Die Behörden haben Verwaltungsakte mitzuteilen, die den Wegfall oder die Einschränkung einer steuerlichen Vergünstigung zur Folge haben können.

§ 4a Ausfuhrerstattungen

Die Zollbehörden haben den Landesfinanzbehörden die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen gewährten Ausfuhrerstattungen mitzuteilen.

§ 5 Ausgleichs- und Abfindungszahlungen nach dem Flurbereinigungsgesetz

Die Flurbereinigungsbehörden haben Ausgleichs- und Abfindungszahlungen nach dem Flurbereinigungsgesetz mitzuteilen.

§ 6 Gewerberechtliche Erlaubnisse und Gestattungen

(1) Die Behörden haben mitzuteilen

- die Erteilung von Reisegewerbekarten,
- zeitlich befristete Erlaubnisse sowie Gestattungen nach dem Gaststättengesetz,
- Bescheinigungen über die Geeignetheit der Aufstellungsorte für Spielgeräte (§ 33c der Gewerbeordnung),
- Erlaubnisse zur Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit (§ 33d der Gewerbeordnung),
- Festsetzungen von Messen, Ausstellungen, Märkten und Volksfesten (§ 69 der Gewerbeordnung),
- Genehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz zur Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr, die Unternehmern mit Wohnsitz oder Sitz außerhalb des Geltungsbereichs des Personenbeförderungsgesetzes erteilt werden,
- Erlaubnisse zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung und
- die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs (ABl. EG Nr. L 240 S. 8) erteilten Genehmigungen, Verkehrsrechte auszuüben.

(2) Abweichend von § 1 Abs. 2 teilt die Bundesagentur für Arbeit nach Erteilung der erforderlichen Zusicherung folgende Daten der ausländischen Unternehmen mit, die auf Grund bilateraler Regierungsvereinbarungen über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Ausführung von Werkverträgen tätig werden:

- die Namen und Anschriften der ausländischen Vertragspartner des Werkvertrages,
- den Beginn und die Ausführungsdauer des Werkvertrages und
- den Ort der Durchführung des Werkvertrages.

§ 7 Ausnahmen von der Mitteilungspflicht über Zahlungen

(1) Zahlungen an Behörden, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Körperschaften, die steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Zweiten Teils Dritter Abschnitt der Abgabenordnung verfolgen, sind nicht mitzuteilen; maßgebend sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Zahlung. Das gilt auch für Mitteilungen über Leistungen, die von Körperschaften des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer Beteiligungen an Unternehmen oder Einrichtungen des privaten Rechts erbracht werden.

(2) Mitteilungen nach dieser Verordnung über Zahlungen, mit Ausnahme von wiederkehrenden Bezügen, unterbleiben, wenn die an denselben Empfänger geleisteten Zahlungen im Kalenderjahr weniger als 1.500 Euro betragen; wurden Vorauszahlungen geleistet, sind diese bei der Errechnung des maßgebenden Betrages zu berücksichtigen. Vorauszahlungen sind nicht gesondert mitzuteilen. In der Mitteilung über die abschließende Zahlung ist anzugeben, ob eine oder mehrere Vorauszahlungen geleistet wurden.

(3) Bei wiederkehrenden Bezügen brauchen nur die erste Zahlung, die Zahlungsweise und die voraussichtliche Dauer der Zahlungen mitgeteilt zu werden, wenn mitgeteilt wird, daß es sich um wiederkehrende Bezüge handelt.

2. Teil Mitteilungen

§ 8 Form und Inhalt der Mitteilungen

(1) Die Mitteilungen sollen schriftlich ergehen. Sie sind für jeden Betroffenen getrennt zu erstellen. Sie können auch auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenfernübertragung übermittelt werden; in diesen Fällen bedarf das Verfahren der Zustimmung der obersten Finanzbehörde des Landes, in dem die mitteilende Behörde oder Rundfunkanstalt ihren Sitz hat. Eine Übermittlung im automatisierten Abrufverfahren findet nicht statt.

(2) In Mitteilungen über Zahlungen sind die anordnende Stelle, ihr Aktenzeichen, die Bezeichnung (Name, Vorname, Firma), die Anschrift des Zahlungsempfängers und, wenn bekannt, seine Steuernummer sowie sein Geburtsdatum, der Grund der Zahlung (Art des Anspruchs), die Höhe der Zahlung, der Tag der Zahlung oder der Zahlungsanordnung anzugeben. Als Zahlungsempfänger ist stets der ursprüngliche Gläubiger der Forderung zu benennen, auch wenn die Forderung abgetreten, verpfändet oder gepfändet ist.

(3) In Mitteilungen über Verwaltungsakte sind die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, das Aktenzeichen und das Datum des Verwaltungsakts sowie Gegenstand und Umfang der Genehmigung, Erlaubnis oder gewährten Leistung und die Bezeichnung (Name, Vorname, Firma), die Anschrift des Beteiligten und, wenn bekannt, seine Steuernummer sowie sein Geburtsdatum anzugeben. Die Mitteilungspflicht kann auch durch die Übersendung einer Mehrausfertigung oder eines Abdrucks des Bescheids erfüllt werden. In diesem Fall dürfen jedoch nicht mehr personenbezogene Daten übermittelt werden, als nach Satz 1 zulässig ist.

§ 9 Empfänger der Mitteilungen

(1) Die Mitteilungen sind an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk der Zahlungsempfänger oder derjenige, für den ein Verwaltungsakt bestimmt ist, seinen Wohnsitz hat. Bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen ist die Mitteilung dem Finanzamt zuzuleiten, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung befindet. Mitteilungen nach § 6 Abs. 2 sind an das für die Umsatzsteuer zuständige Finanzamt zu richten. Bestehen Zweifel über die Zuständigkeit des Finanzamts, ist die Mitteilung an die Oberfinanzdirektionen zu senden, in deren Bezirk die Behörde oder Rundfunkanstalt ihren Sitz hat. Die Oberfinanzdirektion, in deren Bezirk die mitteilungspflichtige Behörde oder

Rundfunkanstalt ihren Sitz hat, kann ein Finanzamt bestimmen, an das die mitteilungspflichtige Behörde oder Rundfunkanstalt die Mitteilung zu übersenden hat.

(2) Werden Mitteilungen auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenfernübertragung übermittelt, kann die oberste Finanzbehörde des Landes, in dem die mitteilungspflichtige Behörde oder Rundfunkanstalt ihren Sitz hat, eine andere Landesfinanzbehörde oder mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen eine Finanzbehörde des Bundes als Empfänger der Mitteilungen bestimmen.

§ 10 Termin der Mitteilungen

Die Mitteilungen nach § 6 Abs. 2 sind unverzüglich, die Mitteilungen nach den §§ 4 und 6 Abs. 1 sind mindestens vierteljährlich und die übrigen Mitteilungen mindestens einmal jährlich, spätestens bis zum 30. April des Folgejahres, zu übersenden.

3. Teil Unterrichtung des Betroffenen

§ 11 Pflicht zur Unterrichtung

Die mitteilungspflichtige Behörde oder öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt hat den Betroffenen von ihrer Verpflichtung, Mitteilungen zu erstellen, spätestens bei Übersendung der ersten Mitteilung an die Finanzbehörde zu unterrichten.

§ 12 Inhalt der Unterrichtung

(1) Der Betroffene ist darüber zu unterrichten, daß den Finanzbehörden die nach § 8 geforderten Angaben mitgeteilt werden, soweit sich diese Unterrichtung nicht aus dem Verwaltungsakt, dem Vertrag, der Genehmigung oder der Erlaubnis ergibt. Der Betroffene ist hierbei in allgemeiner Form auf seine steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten hinzuweisen.

(2) In den Fällen des § 2 Satz 2 und des § 3 ist dem Betroffenen eine Aufstellung der im Kalenderjahr geleisteten Zahlungen und ihrer Summe zu übersenden, soweit nicht über die einzelne Zahlung bereits eine Unterrichtung erfolgt ist.

4. Teil

Schlußvorschriften

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Schlußformel

Der Bundesrat hat zugestimmt.